

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Owen am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Satzungsänderung

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 Zuständigkeiten, erhält folgende neue Fassung:

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe oder
- 2.6.2 bis zu einem Höchstbetrag von 10.000, - €

### § 2 In Kraft treten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Owen, den 27.03.2026



Verena Grötzing  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind